

Antragsteller _____

Datum _____

Straße, Nr. _____

Wohnort _____

Telefon _____

**Stadtverwaltung Tauberbischofsheim
- Bauordnungsamt –
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim**

Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gemäß § 13 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) der Stadt Tauberbischofsheim vom 28.10.1998, zuletzt geändert am 23.11.2023

Wir / Ich beantrage(n) die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung für das Grundstück Flst.-Nr. _____,
Größe _____ m², der Gemarkung _____,
Straße _____.

Es handelt sich um
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- einen Neuanschluss
- einen Zweitanschluss
- einen Änderungsanschluss

Das Gebäude wird erstellt für

- Eigennutzung
- Vermietung/Verkauf

1 Lageplan mit Darstellung der geplanten Wasserleitung im Grundstück sowie dem geplanten Standort des Wasserzählers ist beigefügt.

Weitere Angaben:

1. Name und Anschrift des beauftragten Installateurs:

2. Beschreibung der besonderen wasserverbrauchenden Einrichtungen:

Im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 der Wasserversorgungssatzung verpflichte(n) wir uns / ich mich zur Übernahme der zu tragenden Kosten (siehe Rückseite § 3 Abs. 4 WVS).

Grundstückseigentümer

Unterschrift

Auszug aus der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasser-versorgungssatzung – WVS) der Stadt Tauberbischofsheim vom 01.01.1999

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungs-anlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.